

Übersicht zur Durchführung der Zwangsvollstreckung

Ausgangssituation und Problemstellung	
Richtiges Vollstreckungsorgan	
	Zahlungstitel
	in das bewegliche Vermögen
	in körperliche Sachen; Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers (§§ 808 ff. ZPO)
	in Forderungen und sonstige Vermögensrechte; Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts (§§ 829 ff. ZPO)
	in das unbewegliche Vermögen
	durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung; Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts (§§ 1 ff. ZVG)
	durch Eintragung einer Zwangshypothek; Zuständigkeit des Grundbuchamtes (§§ 867 ff. ZPO, §§ 1 ff. GBO)
	Herausgabebetitel
	Bewegliche Sache Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers (§§ 883 ff. ZPO)
	Unbewegliche Sachen (Räumung?) Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers (§§ 885 ff. ZPO)
	Handlungstitel
	betreffend vertretbare Handlungen durch Ersatzvornahme- und Kostenvorschussbeschluss Zuständigkeit des Prozessgerichts der 1. Instanz (§ 887 ZPO)
	betreffend unvertretbare Handlungen durch Festsetzung von Zwangsgeld und Zwangshaft Zuständigkeit des Prozessgerichts der 1. Instanz (§ 888 ZPO)
	Duldungs- oder Unterlassungstitel
	durch Ordnungsgeld- oder Ordnungshaftbeschluss Prozessgericht der 1. Instanz (§ 890 ZPO)
	Willenserklärung
	Erklärung gilt mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben (§ 894 Abs. 1 Satz 1 ZPO); also keine Vollstreckung im eigentlichen Sinne
Titelerfordernis	
	Wirksamer Titel
	Formvorschriften eingehalten

Ausgangssituation und Problemstellung		
	Vollstreckbarer Titel	
	Vollstreckbarer Inhalt	
		Hinreichende Bestimmtheit des Schuldners und des Gläubigers (Firma, Gesellschaft)
		Hinreichende Bestimmtheit der titulierten Leistung samt Nebenforderungen
	Vorläufig vollstreckbares Urteil	
	Zugriffsberechtigung auf besondere Vermögensmassen	
	In die Insolvenzmasse gegen den Verwalter (§ 80 InsO)	
	In den Nachlass (§ 747 ZPO)	
		Bei Testamentsvollstreckung (§ 728 ZPO)
	In das Vermögen der BGB-Gesellschaft (§ 736 ZPO)	
	In das Vermögen der Gütergemeinschaft (§ 740 ZPO)	
	In das Vermögen der OHG und KG (§§ 124, 161 HGB)	
	In das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft (§ 7 Abs. 2 PartGG)	
	In das Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins (§ 735 ZPO)	
	In das Vermögen der Wohnungseigentümergeinschaft	
Klauselerfordernis		
	Regelfall: Einfache Vollstreckungsklausel erforderlich, § 724 ZPO; Zuständigkeit: Urkundsbeamter bzw. Notar	
	Vollstreckungsklausel nach § 724 ZPO nicht erforderlich für	
		Arrestbefehl (§ 929 Abs. 1 ZPO)
		Einstweilige Verfügung (§§ 936, 929 Abs. 1 ZPO)
		Vollstreckungsbescheid (§ 796 Abs. 1 ZPO)
		Vorpfändung (§ 845 ZPO)
	Ausnahme: Qualifizierte Klausel durch Rechtspfleger bzw. Notar erforderlich,	
		wenn die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Titels von dem Eintritt einer Bedingung abhängt (§ 726 ZPO)
		wenn die Zwangsvollstreckung gegen oder für einen anderen als den im Titel genannten Schuldner oder Gläubiger erfolgen soll (§ 727 ZPO)
Zustellungserfordernis		
	Abschrift oder Ausfertigung des Titels ist an den Schuldner spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung zuzustellen (§ 750 Abs. 1 ZPO)	
	Ausnahmen (keine vorherige Zustellung erforderlich):	
		Arrestbefehl (§§ 929 Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO)
		Einstweilige Verfügung (§§ 936, 929 Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO)
		Vorpfändung (§ 845 ZPO)

Ausgangssituation und Problemstellung	
	Besonderheit: Zwischen der Zustellung des Titels und dem Beginn der Zwangsvollstreckung muss eine Frist von zwei Wochen liegen (§ 798 ZPO, § 750 Abs. 3 ZPO) bei
	Kostenfestsetzungsbeschlüssen, die nicht auf das Urteil gesetzt sind (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)
	Beschlüssen im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§ 794 Abs. 1 Nr. 2a ZPO)
	für vollstreckbar erklärten Anwaltsvergleichen (§§ 794 Abs. 1 Nr. 4b, 796b, 796c ZPO)
	vollstreckbaren Urkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)
	Sicherungsvollstreckung, wobei ggf. zusätzlich die qualifizierte Vollstreckungsklausel zuzustellen ist (§§ 720a, 750 Abs. 3 ZPO)
	Besonderheit: Liegt der Zwangsvollstreckung eine qualifizierte Klausel zugrunde, muss auch diese samt den Urkunden , auf deren Basis die Klausel erteilt wurde, dem Schuldner spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden (§ 750 Abs. 2 ZPO)
	Wirksame Zustellung
	Gegenstand der Zustellung
	Vollstreckungstitel und sonstige Urkunden (§ 750 ZPO)
	Richtiger Zustellungsadressat
	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldner persönlich • Gesetzlicher Vertreter (§ 170 ZPO) • Prozessbevollmächtigter (§ 172 ZPO)
	• zulässige Ersatzzustellung (§§ 178 ff. ZPO)
	Richtige Art und Weise
	Von Amts wegen oder im Parteibetrieb (§§ 166 ff. ZPO)
	Am richtigen Ort und zur richtigen Zeit (§ 177 ZPO)
	Zustellung im Ausland (§ 183 ZPO)
	Heilung evtl. Mängel (§ 189 ZPO)
Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen	
	Eintritt eines Kalendertages (§ 751 Abs. 1 ZPO)
	Sicherheitsleistung (§ 751 Abs. 2 ZPO)
	Bürgschaft (§ 108 ZPO)
	Hinterlegung (§ 108 ZPO)
	Nachweis der Sicherheitsleistung durch öffentliche Urkunde
	Nicht erforderlich bei Sicherungsvollstreckung (§ 720a ZPO)
	Zug-um-Zug-Titel
	bei Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (§ 756 ZPO)
	bei Vollstreckung durch sonstige Vollstreckungsorgane (§ 765 ZPO)

Ausgangssituation und Problemstellung	
Vollstreckungshindernisse	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall des Vollstreckungstitels • Aufhebung der vorläufigen Vollstreckbarkeit • Unzulässigkeit der Vollstreckung • Endgültige Einstellung der Vollstreckung Folge: Aufhebung der Vollstreckung (§§ 775 Nr. 1, 776 ZPO)
	<ul style="list-style-type: none"> • Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung • Fortsetzung der Vollstreckung nach Sicherheitsleistung Folge: Einstellung der Vollstreckung (§§ 775 Nr. 2, 776 ZPO)
	<ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckabwehr durch Sicherheitsleistung erlaubt • Öffentliche Urkunde über Sicherheitsleistung vorgelegt Folge: Aufhebung der Vollstreckung (§§ 775 Nr. 3, 776 ZPO)
	<ul style="list-style-type: none"> • Befriedigung des Gläubigers; Nachweis durch öffentliche oder private Urkunden • Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis • Stundung durch Gläubiger; Nachweis durch öffentliche oder private Urkunden Folge: Vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§§ 775 Nr. 4, 5, 776 ZPO)
	Einhaltung der Vollziehungsfrist von einem Monat bei
	Arrestbefehl (§ 929 Abs. 2 ZPO)
	Einstweilige Verfügung (§§ 936, 929 Abs. 2 ZPO)
	Verbot der Einzelzwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren
	während des Eröffnungsverfahrens (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO)
	während des eröffneten Verfahrens (§ 89 InsO)
	während der Wohlverhaltensphase (§ 294 InsO)
	für Massegläubiger (§ 210 InsO)